

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 16. Dezember 2009

### **2012. Lastenausgleich für die Stadt Zürich (Bereich gesetzliche wirtschaftliche Hilfe für die Jahre 2009 und 2010)**

#### **A. Ausgangslage**

Die vierte Abgeltungsperiode im Lastenausgleich für die Stadt Zürich umfasst für die Bereiche Polizei und Kultur die Rechnungsjahre 2008 bis 2010. Die Beiträge an die Sonderlasten der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe hatte der Kantonsrat hingegen wegen der Befristung des Soziallastenausgleichs mit Beschluss vom 8. September 2003 bis zum 31. Dezember 2008 befristet (Art. II Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 7. Februar 1999 [FAG], vgl. RRB Nr. 950/2008).

Dementsprechend setzte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 950/2008 die Höhe der pauschalen Beiträge an die Sonderlasten der Stadt Zürich für die Rechnungsjahre 2008 bis 2010 im Polizeibereich auf jährlich Fr. 49'418'000 und im Kulturbereich auf jährlich Fr. 25'549'000 fest und beschränkte den Beitrag für den Bereich der Sozialhilfe mit Fr. 28'313'000 auf das Rechnungsjahr 2008.

In der Folge verlängerte der Kantonsrat mit Beschluss vom 14. September 2009 den Lastenausgleich im Bereich gesetzliche wirtschaftliche Hilfe. Nach Art. II Abs. 2 Übergangsbestimmungen werden die Beiträge an die Sonderlasten der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe bis zur Ablösung des Finanzausgleichsgesetzes durch ein neues Gesetz ausgerichtet.

Mit Beschluss Nr. 1887/2009 stellte der Regierungsrat fest, dass der Beschluss des Kantonsrates betreffend Finanzausgleichsgesetz (Änderung vom 14. September 2009; Fristverlängerung Sonderlastenabgeltung; ABl 2009, 1918) rechtskräftig geworden ist, und setzte die Fristverlängerung rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Damit ist die gesetzliche Grundlage geschaffen, um der Stadt Zürich den Lastenausgleich im Bereich der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe auch für die Beitragsjahre 2009 und 2010 zuzusprechen.

#### **B. Beitragsjahre 2009 und 2010**

Gemäss § 35d Abs. 1 FAG leistet der Staat an die Sonderlasten der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe einen Beitrag. Er wird so bemessen, dass der Nettoaufwand in der Stadt Zürich pro Einwohnerin und Ein-

wohner 230% der Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Bemessungsgrundlage bildet der für die Ausrichtung der Staatsbeiträge massgebende Nettoaufwand pro Einwohnerin oder Einwohner der übrigen Gemeinden.

Vorliegend ist die Bemessung der Beiträge im Bereich der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe für die Jahre 2009 und 2010 identisch mit jener für das Beitragsjahr 2008 (vgl. RRB Nr. 950/2008, E. B), wo dieser Beitrag unter Aufrechnung der Teuerung auf Fr. 28 313 000 festgesetzt wurde (Dispositiv 1). Demnach sind die Beiträge im Bereich der Sozialhilfe für die Jahre 2009 und 2010 ebenfalls auf je Fr. 28 313 000 festzusetzen.

### **C. Auflagen**

Die Stadt Zürich ist zu verpflichten, im Bereich des Sozialen die Aufwands- und Ertragsentwicklung betragsmässig auf der bisher bereinigten Kontenstruktur und hinsichtlich der Kriterien der Wirksamkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (vgl. § 35d Abs. 2 FAG) im Einzelnen darzustellen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Höhe der pauschalen Beiträge an die Sonderlasten der Stadt Zürich im Bereich der Sozialhilfe für die Rechnungsjahre 2009 und 2010 wird auf Fr. 28 313 000 jährlich festgesetzt.

II. Die Stadt Zürich wird verpflichtet, das Zahlenmaterial im Sinne von Erwägung C aufzubereiten.

III. Mitteilung an die Sicherheitsdirektion, die Finanzdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi